



Siberian Husky Club Deutschland e. V. (SHC)

Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) in Dortmund
angeschlossen der Fédération Cynologique Internationale (FCI)

Ausstellungsordnung

(SHC-AO)

Ausstellungsordnung

Siberian Husky Club Deutschland e.V.

1. Geltungsbereich

- Die Ausstellungsordnung des Siberian Husky Club Deutschland e.V. (SHC) entspricht der jeweils gültigen Ausstellungsordnung des VDH.
 - Das Ausstellungsreglement der FCI und die Ausstellungsordnung des VDH sind verbindliche Grundlagen der Ausstellungsordnung des SHC und gelten unmittelbar,
 - Geltungsbereich der Ausstellungsordnung des SHC sind alle Ausstellungen und Sonderschauen des SHC, die an internationale und nationale Rassehundeausstellungen des VDH angegliedert sind. Alle SHC- Ausstellungen müssen dem Status einer termingeschützten Ausstellung des VDH entsprechen. Nur dadurch ergibt sich die mögliche Vergabe der Anwartschaften für die Titel: „Deutscher Champion (VDH)“, „Deutscher Jugend-Champion (VDH)“, „Deutscher Veteranen- Champion (VDH)“ und „Deutscher Champion (Klub)“.
- Es können zuchtrelevante Formwertnoten vergeben werden.
Nach Bedarf gliedert der SHC Sonderschauen an nationale und internationale Ausstellungen des VDH an.

2. Zulassen von Hunden

- Zugelassen sind Siberian Huskies, deren Standart bei der FCI hinterlegt ist und die in ein von der FCI anerkanntes Zuchtbuch bzw. Register eingetragen sind.
- Identitätsüberprüfungen der gemeldeten Hunde durch Chipkontrolle finden beim Betreten des Ringes statt. Die Chipnummer des Hundes muss der Meldung beiliegen.
- Bissige, kranke, mit Ungeziefer behaftete Hunde, Hunde ohne gültige Impfung (Tollwut, Staupe, Hepatitis, Leptospirose, Parvovirose und Zwingerhusten) sowie Hündinnen, die sichtlich trächtig oder in der Säugeperiode oder in Begleitung ihrer Welpen sind dürfen nicht in das Ausstellungsgelände eingebracht werden.
- Die Kontrolle der Impfausweise aller mitgeführten Hunde findet bei Ausgabe des Ausstellungskatalogs statt.
- Blinde oder taube Hunde dürfen nicht an der Ausstellung teilnehmen.
- Kastrierte Rüden dürfen nur in der Veteranenklasse ausgestellt werden.
- Läufe Hündinnen dürfen an der Ausstellung teilnehmen.
- Nicht im Katalog aufgeführte Hunde können nicht bewertet werden, es sei denn, die Aufnahme in den Katalog ist durch ein Versehen der Ausstellungsleitung unterblieben. Nachmeldungen sind nicht möglich und nicht gestattet mit Ausnahme von Zuchtgruppen, Paarklassen und Nachzuchtgruppen nach den Bestimmungen des Veranstalters.

3. Zulassen von Ausstellern

- Hunde im Eigentum von amtierenden Ausstellungsleitern oder mit ihnen in Hausgemeinschaft lebenden Personen dürfen nicht gemeldet oder ausgestellt werden.
 - Sonderleiter und Ringhelfer oder mit ihnen in Hausgemeinschaft lebende Personen können Hunde nur in Ausnahmefällen und nur mit schriftlicher Zustimmung des Ausstellungsleiters ausstellen. Sie dürfen nicht selbst vorführen und müssen während der Bewertung der Klasse, in der sie ausstellen, den Ring verlassen.
- An VDH-Ausstellungen dürfen insbesondere nicht teilnehmen:
- Personen mit einem befristeten oder unbefristeten Ausstellungsverbot des VDH
 - Personen mit einem durch den VDH-Vorstand bestätigten Ausstellungsverbot der VDH-Mitgliedsvereine
 - Kommerzielle Hundehändler

4. Meldung

- Zur Meldung eines Hundes ist nur der Eigentümer berechtigt. Er kann sich vertreten lassen. Die Meldung darf nur unter dem im Zuchtbuch bzw. Register eingetragenen Namen des Hundes erfolgen. Die Abgabe der Meldung verpflichtet zur Zahlung der Meldegebühr.
- Mit der Meldung erkennt der Eigentümer die Ausstellungsordnung des SHC und des VDH als für sich verbindlich an.
- Der Eigentümer kann den Hund selbst oder durch einen Beauftragten ausstellen lassen. Handlungen und /oder Unterlassungen des Beauftragten (Aussteller/Vorführer) wirken für und gegen den Eigentümer und/oder gegebenenfalls denselbigen.
- Doppelmeldungen sind unzulässig.
- Ein Zurückziehen der Meldung ist nur bis zum Tag des offiziellen Meldeschlusses in schriftlicher Form möglich. Die Ausstellungsleitung kann in solchen Fällen bis max. 25% der Meldegebühr als Bearbeitungsgebühr einbehalten.
- Die Höhe der Meldegelder auf termingeschützten SHC- Ausstellungen wird vom Vorstand des SHC festgelegt. Auf die Höhe der Meldegelder bei einer angegliederten Sonderschau hat der SHC keinen Einfluss.
- Verlegt der Veranstalter den Termin, kann die Meldung schriftlich zurückgezogen werden. Der Veranstalter kann hierfür eine Ausschlussfrist setzen. Zur Wirksamkeit der Terminverlegung reicht eine Benachrichtigung des Veranstalters an den Eigentümer aus. Werden bei Verlegung des Veranstaltungstermins erfolgte Meldungen nicht innerhalb der Ausschlussfrist zurückgezogen, so gelten sie als für den neu festgesetzten Veranstaltungstermin abgegeben.

5. Pflichten des Ausstellers / Vorführers

- Der Aussteller / Vorführer erkennt an, dass Formwertnoten und Platzierungen des Zuchtrichters unanfechtbar sind. Sie unterliegen keiner Überprüfung. Eine Beleidigung des Zuchtrichters oder öffentliche Kritik seiner Bewertungen und Platzierungen ist unzulässig.
- Für das rechtzeitige Vorführen der Hunde ist der Aussteller / Vorführer selbst verantwortlich.
- Die Abstammungsnachweise der gemeldeten Hunde, die Leistungsurkunden bei Gebrauchshunden sowie die Nachweise über Siegertitel sind auf Anforderung vorzulegen.
- Die korrekte Katalognummer ist von der den Hund vorführenden Person deutlich sichtbar zu tragen.
- Störendes „double handling“ kann mit dem Ausschluss des Hundes, zu dessen Gunsten das „double handling“ stattfindet, durch den amtierenden Richter geahndet werden. Eine Störung ist dann anzunehmen, wenn die Beurteilungsvorgänge erschwert oder beeinträchtigt werden. Gegen den Aussteller/Vorführer kann ein Ausstellungsverbot gem. § 37 erlassen werden.
- Auf dem Ausstellungsgelände ist ein über das Kämmen und Bürsten hinausgehendes Zurechtmachen des Hundes unter Verwendung jedweder Mittel und Hilfen untersagt. Die Verwendung von sog. Galgen ist untersagt. Im Bewertungsring und im Ehrenring darf ein Hund nicht auf einem Podest vorgestellt werden. Die Benutzung von Laserpointern ist untersagt. Des Weiteren darf weder im Bewertungs- noch im Ehrenring auf die Abstammung des vorgeführten Hundes und/oder auf den Zwinger (z. B. durch Aufdruck auf die Kleidung) hingewiesen werden.
- Es wird erwartet, dass die Hunde in einem sauberen, gepflegten Zustand präsentiert werden. Das Ausstellen mit einer Vorführleine wird empfohlen.

6. Rechte des Ausstellers

- Formelle Beanstandungen an der Durchführung der Rassehunde-Ausstellung und an der Vergabe von Titeln und Titel-Anwartschaften sind unverzüglich unter Hinterlegung einer Sicherheitsgebühr in Höhe von 150,- Euro schriftlich der Ausstellungsleitung oder im Falle von Internationalen oder Nationalen Rassehunde-Ausstellungen binnen zwei Tagen nach Schluss der Veranstaltung (Poststempel) der VDH-Geschäftsstelle zu melden. Im letzten Fall ist ein Verrechnungsscheck für die Sicherheitsgebühr beizufügen oder die Sicherheitsgebühr ist unverzüglich zu überweisen. Fristversäumnis gilt als Verzicht auf das Rügerecht. Bei Zurückweisung eines Einspruchs als unbegründet erfolgt keine Erstattung der Sicherheitsgebühr.

7. Personen im Ring

Außer dem Zuchtrichter, zugelassenen Zuchtrichter- Anwärtern, dem Sonderleiter, den Ringsekretären, den Ordnern, dem Dolmetscher und den Hundeführern hat sich niemand im Ring aufzuhalten. Der Ausstellungsleiter hat das Recht, die Bewertungsringe zu betreten. Auf die Bewertung und Platzierung der Hunde darf kein Einfluss genommen werden.

8. Klasseneinteilung

Stichtag für die Alterszuordnung: Das geforderte Lebensalter muss der Hund am Tag der Bewertung erreicht haben

- Puppy Class 4-6 Monate
- Jüngstenklasse 6-9 Monate
- Jugendklasse 9-18 Monate

Die höchstmögliche Formwertnote in dieser Klasse ist vorzüglich (V)

Der „Beste Jugendhund“ wird aus dem mit „Vorzüglich 1“ platzierten Rüden und der mit „Vorzüglich 1“ platzierten Hündin der Jugendklasse ermittelt und nimmt am Wettbewerb „Bester Hund der Rasse (BOB)“ teil.

- Zwischenklasse 15-24 Monate
- Offene Klasse ab 15 Monate
- Gebrauchshundeklasse ab 15 Monate

Eine Gebrauchshundeklasse darf nur für die Rassen ausgeschrieben werden, die gemäß FCI- und VDH-Bestimmungen hierfür vorgesehen sind. Eine Meldung ist nur möglich, wenn bis zum Tag des offiziellen Meldeschlusses das erforderliche Leistungs- / Ausbildungskennzeichen durch das einheitliche FCI- Gebrauchshund- Zertifikat bestätigt wurde. Die Bestätigung ist der Meldung in Kopie beizufügen. Fehlt der Nachweis, wird der Hund in die Offene Klasse versetzt.

- Championklasse ab 15 Monate

Eine Meldung ist nur möglich, wenn bis zum Tage des offiziellen Meldeschlusses ein erforderlicher Titel – Internationaler Schönheitschampion der FCI, Nationaler Champion der von der FCI anerkannten Landesverbände, Deutscher Champion (Klub + VDH) – bestätigt wurde. Die Titel „Deutscher Bundessieger“ und „VDH – Europasiieger“ berechtigen nur in Verbindung mit dem Nachweis einer Anwartschaft für einen Championtitel auf einer anderen Rassehunde- Ausstellung zum Start in der Championklasse. Die Bestätigung hierüber ist der Meldung in Kopie beizufügen. Fehlt der Nachweis, wird der Hund in die Offene Klasse versetzt.

- Veteranenklasse ab 8 Jahre

Hier können auch kastrierte Rüden ausgestellt werden.

Eine Meldung ist nur möglich, wenn der Hund am Tag vor der Bewertung das 8. Lebensjahr vollendet hat. Die Bewertung dieser Klasse erfolgt durch den Zuchtrichter nach dem Standard. Daneben soll besonders auf die Kondition der Hunde geachtet werden. Die Hunde bekommen keine Formwertnote, sie werden platziert. Der „Beste Veteran der Rasse“ wird aus dem erstplatzierten Rüden und der erstplatzierten Hündin der Veteranenklasse ermittelt und nimmt am Wettbewerb „Bester Hund der Rasse (BOB)“ teil.

Auf Internationalen Rassehunde- Ausstellungen gibt es zusätzlich einen Veteranen- Wettbewerb, an dem der beste Veteran jeder Rasse teilnimmt.

9. Versetzen eines Hundes

Das Versetzen eines Hundes in eine andere Klasse als gemeldet ist nur möglich, wenn dieser in Bezug auf Alter, Geschlecht, mangels Leistungskennzeichen, anderer Voraussetzungen oder durch einen Fehler der Ausstellungsleitung in eine falsche Klasse eingeordnet wurde. Ein solcher Fall ist durch Beiziehung des Meldeformulars zu klären. Ist die Klassenangabe nicht eindeutig, ordnet der Veranstalter den Hund einer Klasse zu. Es ist untersagt, einen Hund auf Wunsch eines Ausstellers hin zu versetzen, ohne dass obige Voraussetzungen vorliegen.

10. Formwertnoten und Beurteilungen

Bei allen Ausstellungen können folgende Formwertnoten vergeben werden:

Vorzüglich	(V)
Sehr Gut	(SG)
Gut	(G)
Genügend	(Ggd)
Disqualifiziert	(Disq)

In der Puppy Class und Jüngstenklasse:

viel versprechend	(vv)
versprechend	(vsp)
wenig versprechend	(wv)

VORZÜGLICH darf nur einem Hund zuerkannt werden, der dem Idealstandard der Rasse sehr nahe kommt, in ausgezeichneter Verfassung vorgeführt wird, ein harmonisches, ausgeglichenes Wesen ausstrahlt, von großer Klasse ist und eine hervorragende Haltung hat. Seine überlegenen Eigenschaften seiner Rasse gegenüber werden kleine Unvollkommenheiten vergessen machen, aber er muss die typischen Merkmale seines Geschlechtes besitzen.

SEHR GUT wird nur einem Hund zuerkannt, der die typischen Merkmale seiner Rasse besitzt, von ausgeglichenen Proportionen und in guter Verfassung ist. Man wird ihm einige verzeihliche Fehler nachsehen, jedoch keine morphologischen. Dieses Prädikat kann nur einem Klassehund verliehen werden.

GUT ist einem Hund zu erteilen, welcher die Hauptmerkmale seiner Rasse besitzt. Die guten Eigenschaften sollten die Fehler überwiegen, so dass der Hund als guter Vertreter seiner Rasse angesehen werden kann.

GENÜGEND erhält ein Hund, der seinem Rassetyp genügend entspricht, ohne dessen allgemein bekannte Eigenschaften zu besitzen oder dessen körperliche Verfassung zu wünschen übrig lässt.

DISQUALIFIZIERT erhält ein Hund, der nicht dem durch den Standard vorgeschriebenen Typ entspricht, ein eindeutig nicht standardgemäßes Verhalten zeigt oder aggressiv ist, mit einem Hodenfehler behaftet ist, eine Kieferanomalie aufweist, eine nicht standardgemäße Farbe- oder Haarstruktur besitzt oder eindeutig Zeichen von Albinismus erkennen lässt. Dieser Formwert ist ferner dem Hund zuzuerkennen, der einem einzelnen Rassenmerkmal so wenig entspricht, dass die Gesundheit des Hundes beeinträchtigt ist. Mit diesem Formwert muss auch ein Hund bewertet werden, der nach dem für ihn geltenden Standard einen disqualifizierenden Fehler hat. Der Grund für die Beurteilung "DISQUALIFIZIERT" ist im Richterbericht anzugeben

Hunde, denen keine der obigen Formwertnoten zuerkannt werden kann, müssen aus dem Ring genommen werden mit dem Vermerk:

ohne Bewertung	Dies gilt für Hunde, die nicht laufen, die lahmen, ständig am Aussteller hochspringen oder ständig aus dem Ring streben, so dass Gangwerk und Bewegungsablauf nicht beurteilt werden können oder wenn der Hund dem Richter ständig ausweicht, so dass z.B. eine Kontrolle von Gebiss, Gebäude, Rute oder Hoden nicht möglich ist oder wenn sich am vorgeführten Hund Spuren von Eingriffen oder Behandlungen feststellen lassen, die einen Täuschungsversuch wahrscheinlich machen. Dasselbe gilt, wenn der Richter den begründeten Verdacht hat, dass ein operativer Eingriff am Hund vorgenommen wurde, der über die ursprüngliche Beschaffenheit hinwegtäuscht (z.B. Lid-, Ohr-, Rutenkorrektur). Der Grund für die Beurteilung "OHNE BEWERTUNG" ist im Richterbericht anzugeben.
----------------	--

zurückgezogen	Als „zurückgezogen“ gilt ein Hund, der vor Beginn des Bewertungsvorganges aus dem Ring genommen wird.
nicht erschienen	Als „nicht erschienen“ gilt ein Hund, der nicht zeitgerecht im Ring vorgeführt wird.

11. Platzierungen/ Bekanntgabe von Bewertungen und Platzierungen

- Die vier besten Hunde einer Klasse sind zu platzieren, sofern diese mindestens die Formwertnote „Sehr Gut“ bzw. in der Jüngstenklasse „versprechend“ erhalten haben. Vergeben werden 1., 2., 3. und 4. Platz.
- Erscheint in einer Klasse nur ein Hund und wird ihm die Formwertnote „Vorzüglich“ oder „Sehr gut“ zuerkannt, so erhält er die Bewertung „Vorzüglich1“ oder „Sehr gut1“.
- Die Bekanntgabe von Platzierungen auf den hierfür vorgesehenen Tafeln oder Listen darf erst erfolgen, wenn die Bewertung und Platzierung der gesamten Klasse abgeschlossen ist. Bei Auslegungsfragen zur Bewertung und Platzierung gilt die Eintragung im Bewertungsbogen des Zuchtrichters. Die Bewertung eines verspätet vorgeführten Hundes ist mit dem Zusatz „verspätet“ mitzuteilen.

12. Verspätet erscheinende Aussteller

Wird ein Hund in den Ring gebracht, nachdem einer der Hunde der betreffenden Klasse bereits platziert ist, so scheidet er für die Platzierung aus. Er erhält jedoch eine Formwertnote. Trifft der Aussteller ein, bevor der Zuchtrichter seine Tätigkeit im Ring an diesem Tag beendet hat, so erfolgt die Bewertung des Hundes zu einem vom Zuchtrichter festgelegten Zeitpunkt.

13. Zulassung von Zuchtrichtern

Auf sämtlichen Rassehunde-Ausstellungen dürfen die in der Richterliste des VDH aufgeführten Zuchtrichter tätig werden. Die Bedingungen für den Einsatz ausländischer Zuchtrichter sind in den Durchführungsbestimmungen „Einsatz ausländischer Zuchtrichter“ vom VDH gesondert geregelt. Sie werden durch den VDH-Vorstand (nach Anhörung des Ausschusses für Zuchtrichter + Rassestandards) festgelegt und treten durch Bekanntgabe an die Mitgliedsvereine per Rundschreiben in Kraft. Die Beurteilungen ausländischer Zuchtrichter sind für die Zuchtzulassung der im SHC gezüchteten Hunde von Gültigkeit.

14. Pflichten des Zuchtrichters

- Hunde, die nicht auf dem Bewertungsbogen und/oder im Katalog verzeichnet sind, werden nicht gerichtet. Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn der Aussteller eine schriftliche Bescheinigung der Ausstellungsleitung vorweist, aus der ersichtlich ist, dass der Hund rechtzeitig gemeldet war, aber infolge eines Versehens nicht im Katalog aufgeführt wurde.
- Der Zuchtrichter kann in Zweifelsfällen, z.B. um die Identität oder Abstammung eines Hundes festzustellen, den Abstammungsnachweis einsehen lassen. Die Einsicht in den Katalog vor Beendigung der Zuchtrichtertätigkeit ist ihm untersagt.
- Während des Richtens hat der Zuchtrichter einen Bericht über jeden zu beurteilenden Hund zu schreiben oder zu diktieren, sofern dies vom Veranstalter gefordert wird. Die Bewertungsbögen muss er selbst führen.

15. Anzahl der Hunde je Zuchtrichter

- Einem Zuchtrichter sollten nicht mehr als 13 Hunde je Stunde zur Bewertung und Erstellung des Richterberichtes zugeteilt werden. Bei besten technischen und personellen Voraussetzungen dürfen mehr Hunde zugeteilt werden. Bei SHC- Clubausstellungen trifft die Ausstellungsleitung im Einvernehmen mit dem Zuchtrichter diese Entscheidung.

16. Zuchtrichterwechsel

- Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, einen Zuchtrichterwechsel vorzunehmen.

17. Wettbewerbe, Titel und Titelanwartschaften

- Folgende Wettbewerbe werden auf termingeschützten Rassehund- Ausstellungen vom SHC ausgeschrieben:
 1. Wettbewerb „Bester Hund der Rasse (BOB)“

Der BOB wird nach dem Richten aller Klassen vom Zuchtrichter aus den Rüden und den Hündinnen der Jugend-, Zwischen-, Veteranen-, Champion-, Gebrauchshundeklasse und Offenen Klasse bestimmt.
Es nehmen die Hunde mit einer Anwartschaft auf den Titel „Deutscher Champion VDH“ bzw. „Deutscher Champion SHC“, die Sieger der Jugendklasse, sofern sie die höchstmögliche Formwertnote (V) erhalten haben und der beste Veteran der Klasse am Wettbewerb teil.
 2. Zuchtgruppenwettbewerb
Zuchtgruppen bestehen aus mindestens drei Siberian Huskies mit gleichem Zwingernamen. Sie müssen am gleichen Tag bei der Einzelbewertung mindestens die Formwertnote „Gut“ erhalten haben oder in der Veteranenklasse ausgestellt worden sein.
 3. Nachzuchtgruppenwettbewerb
Als Nachzuchtgruppen gelten sämtliche Nachkommen eines Rüden oder einer Hündin. Die Gruppe besteht aus solch einem Rüden bzw. solch einer Hündin sowie mindestens fünf Nachkommen beiderlei Geschlechts aus mindestens zwei verschiedenen Würfen. Alle vorgestellten Hunde müssen zuvor auf einer Ausstellung mindestens die Formwertnote „Gut“ erhalten haben, mindestens zwei der vorgestellten Hunde müssen am gleichen Tag ausgestellt worden sein. Die geforderte Formwertnote muss bei der Meldung nachgewiesen werden. Beurteilungskriterien sind die Qualität der einzelnen Nachkommen sowie die phänotypische Übereinstimmung mit dem Rüden bzw. der Hündin.
 4. Paarklassen- Wettbewerb
Eine Paarklasse besteht aus einem Rüden und einer Hündin, die einem Eigentümer gehören. Die Beurteilung der Paarklasse ist gleich der Beurteilung der Zuchtgruppen. Gesucht wird das idealtypische Paar. Beide Hunde müssen am gleichen Tag in der Einzelbewertung mindestens die Formwertnote „Gut“ erhalten haben oder in der Veteranenklasse ausgestellt worden sein.

18. SHC- Titel und Anwartschaften

Der SHC stellt auf Nationalen und Internationalen Rassehundeausstellungen folgende Anwartschaften auf Titel in Wettbewerb:

„Deutscher Champion SHC“ (CAC) in der Zwischenklasse, Offenen Klasse, Champion- und Gebrauchshundeklasse

„Deutscher Jugend-Champion SHC“ (Jugend-CAC)

„Deutscher Veteranen-Champion SHC“ (Veteranen-CAC)

19. Vergabe von Anwartschaften

Die Vergabe von Titeln und Titel-Anwartschaften liegt im Ermessen des Zuchtrichters. Eine Vergabe der höchstmöglichen Formwertnote „Vorzüglich“ und der Platzierung des entsprechenden Hundes auf Platz 1 der jeweiligen Klasse ist grundsätzlich nur in Verbindung mit der Vergabe des entsprechenden Titels bzw. Titelanwartschaften möglich. Sollte der Zuchtrichter keinen Titel bzw. keine Titelanwartschaft vergeben, muss dies vom Zuchtrichter ausdrücklich im Richterbericht erwähnt werden.

Die Reserveanwartschaft darf nur vergeben werden, wenn in der gleichen Rasse/ Geschlecht auch eine volle Anwartschaft vergeben wurde.

Ein Rechtsanspruch auf die Vergabe von Anwartschaften besteht nicht.

Anwartschaft Deutscher Champion SHC (CAC):

Das **CAC** kann vergeben werden: an den besten Rüden und an die beste Hündin einer Rasse, sofern diese mit V1 (Vorzüglich 1) bewertet und wirklich hervorragend sind.

Das **Res- CAC** kann vergeben werden: an den zweitbesten Rüden und an die zweitbeste Hündin einer Rasse, sofern diese mit V1(Vorzüglich 1) oder V2 (Vorzüglich 2) bewertet und wirklich hervorragend sind und die volle Anwartschaft erhalten hätten, wenn der Siegerhund nicht anwesend gewesen wäre.

Dieses Res- CAC kann zu einer vollgültigen Anwartschaft (CAC) aufgewertet werden, sofern festgestellt wird, dass der das CAC gewinnende Hund nachträglich disqualifiziert werden musste oder an diesem Ausstellungstage bereits den Titel „Deutscher Champion (SHC)“ vom SHC zuerkannt bekommen hatte. Es ist bei der eventuellen Zuerkennung des Titels wie eine volle Anwartschaft zu behandeln.

Anwartschaft Deutscher Jugend Champion SHC (Jugend- CAC):

Das **Jugend-CAC** kann vergeben werden an:

- den Rüden in der Jugendklasse, sofern dieser mit V1 (Vorzüglich 1) bewertet wurde.
- die Hündin in der Jugendklasse, sofern diese mit V1 (Vorzüglich 1) bewertet wurde.

Das **Res.-Jugend-CAC** kann vergeben werden an:

- den zweitbesten Rüden in der Jugendklasse, sofern dieser mit V2 (Vorzüglich 2) bewertet wurde
- die zweitbeste Hündin in der Jugendklasse, sofern diese mit V2 (Vorzüglich 2) bewertet wurde und die volle Anwartschaft erhalten hätten, wenn der Siegerhund nicht anwesend gewesen wäre.

Dieses Res.-Jugend-CAC kann zu einer vollgültigen Anwartschaft (Jugend-CAC) aufgewertet werden, sofern festgestellt wird, dass der das Jugend-CAC gewinnende Hund nachträglich disqualifiziert werden musste oder an diesem Ausstellungstag bereits den Titel „Jugend Champion (SHC)“ vom SHC zuerkannt bekommen hatte. Es ist bei der eventuellen Zuerkennung des Titels wie eine volle Anwartschaft zu behandeln.

Anwartschaft Deutscher Veteranen Champion SHC (Veteranen- CAC):

Das **Veteranen-CAC** kann vergeben werden an:

- den erstplatzierten Rüden in der Veteranenklasse
- die erstplatzierte Hündin in der Veteranenklasse

Das **Res.-Veteranen-CAC** kann vergeben werden an:

- den zweitplatzierten Rüden in der Veteranenklasse
 - die zweitplatzierte Hündin in der Veteranenklasse
- und die volle Anwartschaft erhalten hätten, wenn der Siegerhund nicht anwesend gewesen wäre.

Dieses Res.-Veteranen-CAC kann zu einer vollgültigen Anwartschaft (Veteranen- CAC) aufgewertet werden, sofern festgestellt wird, dass der das Veteranen-CAC gewinnende Hund nachträglich disqualifiziert werden musste oder an diesem Ausstellungstag bereits den Titel „Veteranen Champion (SHC)“ vom SHC zuerkannt bekommen hatte. Es ist bei der eventuellen Zuerkennung des Titels wie eine volle Anwartschaft zu behandeln.

20. Vergabe von Titeln

Deutscher Champion SHC

- Es müssen mindestens vier „volle“ Anwartschaften (CAC) unter mindestens drei verschiedenen Zuchtrichtern erworben worden sein, wobei zwischen der ersten und der letzten Anwartschaft mindestens ein Zeitraum von 366 Tagen liegen muss.
- Einmalig darf eine Anwartschaft durch drei Reserve- Anwartschaften (Res.-CAC) ersetzt werden.
- Das neutrale CAC nach §27 VDH- Ausstellungsordnung wird anerkannt als Anwartschaft auf den Titel „Deutscher Champion SHC“.

Deutscher Jugend Champion SHC

- Es müssen mindestens drei „volle“ Anwartschaften (Jugend-CAC) -SHG erworben worden sein, alternativ darf eine Anwartschaft durch zwei Reserve- Anwartschaften ersetzt werden.
- Das neutrale Jugend-CAC nach §27 VDH- Ausstellungsordnung wird anerkannt als Anwartschaft auf den Titel „Deutscher Jugend-Champion SHC“.

Deutscher Veteranen Champion SHC

- Es müssen mindestens drei CAC-SHC unter mindestens zwei verschiedenen Zuchtrichtern erworben worden sein.
- Einmalig darf eine Anwartschaft durch drei Reserve- Anwartschaften ersetzt werden.
- Mindestens eine Anwartschaft muss auf einer Internationalen Ausstellung des VDH (CACIB) erworben worden sein.
- Das neutrale CAC nach §27 VDH- Ausstellungsordnung wird anerkannt als Anwartschaft auf den Titel „Deutscher Veteranen-Champion SHC“.
- Ohne zeitliche Einschränkung

21. Meldeformular / Bestätigung

Für die Zuerkennung des Titels müssen dem Ausstellungswart folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Kopien der geforderten Richterberichte
- eine Kopie der Ahnentafel oder Registrierbescheinigung
- Gebühr laut Gebührenordnung

Über den Titel wird vom Ausstellungswart eine Urkunde ausgestellt.

22. Vergabebestimmungen von Anwartschaften und Titeln im VDH

Folgende Titel werden vergeben:

1. „Deutscher Champion (VDH)
2. „Deutscher Jugendchampion (VDH)
3. „Deutscher Veteranenchampion (VDH)“
4. "Bundessieger/Bundesjugendsieger/Bundes-Veteranensieger"
5. "VDH-Europasieger/VDH-Europa-Jugendsieger/VDH-Europa-Veteranensieger"
6. "German Winner/German Junior Winner/German Veteran Winner"
7. "VDH-Jahressieger"
8. "Alpenchampion"
9. "VDH Annual Trophy Winner/VDH Annual Trophy Junior Winner/VDH Annual Trophy Veteran Winner"

Die Vergabebestimmungen in den Verleihungsbestimmungen des VDH sind in der jeweils gültigen Fassung geregelt. (www.vdh.de). Ein Rechtsanspruch auf die jeweilige Anwartschaft bzw. die Vergabe des jeweiligen Titels besteht nicht. Die Zuerkennung des jeweiligen Titels ist bei der VDH Geschäftsstelle zu beantragen.

Neutrales CAC, neutrales Jugend-CAC und neutrales Veteranen-CAC

Auf allen Internationalen und Nationalen Rassehund-Ausstellungen wird für die Rassen, die nicht durch eine Sonderschau der Kategorie I eines VDH-Mitgliedsvereins betreut werden, ein „neutrales CAC“, ein „neutrales Jugend-CAC“ und ein " neutrales Veteranen-CAC" in Wettbewerb gestellt. Gleiches gilt für die Rassen, die im Rahmen der Durchführung einer Sonderschau nach Kategorie II oder III (siehe Durchführungsbestimmungen „Sonderschauen auf Internationalen und Nationalen Rassehund-Ausstellungen“) bewertet werden, sofern keine Anwartschaften des Vereins in Wettbewerb gestellt werden. Das neutrale CAC wird analog den Bestimmungen für die Vergabe des CACIB vergeben.

Das neutrale Jugend-CAC wird entsprechend den Bestimmungen für den Deutschen Jugend Champion (VDH) vergeben.

Das neutrale Veteranen-CAC wird entsprechend den Bestimmungen für den Deutschen Veteranen-Champion (VDH) vergeben.

23. Ordnungsbestimmungen

- Verstöße gegen die Regelungen dieser Ordnung können mit Disziplinarmaßnahmen geahndet werden.
- Es kommen hinsichtlich der Betroffenen insbesondere in Betracht:
 - Verwarnung
 - Aberkennung von Titeln und Titel- Anwartschaften des Hundes
 - Befristetes Ausstellungsverbot

- Unbefristetes Ausstellungsverbot
- Maßgebend für die Auswahl der Maßnahme ist u.a. die Schwere oder die Wiederholung von Verstößen. Betroffener der Maßnahme können der Eigentümer, Aussteller oder der Vorführer sein.
- Als besondere Verstöße werden angesehen:
 - Störung des geordneten Ablaufes von Ausstellungen
 - Zuwiderhandlungen gegen eine Anweisung der Ausstellungsleitung
 - Aufenthalt im Ring ohne Berechtigung
 - Einbringung eines nicht zugelassenen Hundes in das Ausstellungsgelände
 - Beleidigung eines Zuchtrichters oder öffentliche mündliche oder schriftliche Kritik an dessen Bewertung
 - Erschleichung der Teilnahme durch falsche Angaben bei der Meldung
 - Vornahme von Veränderungen oder Eingriffen am gemeldeten Hund oder Duldung der Vornahme durch eine beauftragte Person, die geeignet sein können, den Zuchtrichter zu täuschen, oder Vorführung oder Duldung der Vorführung solcher Hunde durch eine beauftragte Person
 - Nichtzahlung der Meldegebühren
 - Hunde, die sich auf einer Ausstellung als bissig oder unangemessen aggressiv gegen Menschen oder andere Hunde erwiesen haben, können mit einer befristeten oder unbefristeten Ausstellungssperre belegt werden. Personen, die durch Beschluss des SHC-Vorstandes von allen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, sind von der Teilnahme an allen Rassehunde- Ausstellungen im VDH- Bereich ausgeschlossen, wenn der VDH-Vorstand den Beschluss bestätigt.
 - Für die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen ist der SHC- Vorstand in Abstimmung mit der entsprechenden Ausstellungsleitung und dem Ausstellungswart zuständig. Die betroffene Person erhält die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme, bevor ein Beschluss über Disziplinarmaßnahmen gefasst wird.

24. Haftungsregeln

Es haftet für Schäden, die von Hunden verursacht wurden, die an der Veranstaltung teilgenommen haben, der Halter bzw. der nach dem Anmeldeschein zur Teilnahme an der Ausstellung benannte Halter/Eigentümer des Hundes.

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden, die von ausgestellten Hunden bzw. Besucherhunden während der Veranstaltung verursacht wurden. Ferner ist eine Haftung des Veranstalters für das Abhandenkommen von Hunden anlässlich der Veranstaltung ausgeschlossen.

25. Schlussbestimmungen

Sollten Bestimmungen dieser Ordnung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen gleichwohl wirksam. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen treten die einschlägigen Bestimmungen der jeweils gültigen Regelungen des VDH, sollten solche nicht einschlägig sein, die gesetzliche Regelung. Sollten VDH-Vorgaben, die zwingend vom SHC umzusetzen sind, in den Bestimmungen und Ordnungen des SHC nicht berücksichtigt sein, oder diesen widersprechen, so gelten diese VDH-Vorgaben anstelle der anders lautenden SHC-Bestimmungen und Ordnungen. Insofern gelten diese VDH-Bestimmungen ergänzend.